



## **Wassergebührenordnung der Stadtgemeinde Knittelfeld**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Knittelfeld hat in seiner Sitzung vom 15. Juni 2015 gemäß § 6 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes, LGBl. Nr. 137/1962 in der Fassung der Novelle LGBl. Nr. 87/2013, und gemäß § 6 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971, LGBl. Nr. 42 in der Fassung LGBl. Nr. 7/2002, nachstehende Wassergebührenordnung beschlossen, welche unter Berücksichtigung der mit Gemeinderatsbeschlüssen vom 14. Dezember 2020, 26. September 2022 und 30. Juni 2025 beschlossenen Änderungen wie folgt lautet:

### **§ 1**

Für die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Stadtgemeinde Knittelfeld wird ein Wasserleitungsbeitrag nach § 1 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes erhoben.

### **§ 2**

Die Höhe der vollen Baukosten für die gesamte Wasserversorgungsanlage (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt € 13.490.143, --.

### **§ 3**

Die Höhe der hierfür aus Bundes- und Landesmitteln gewährten Darlehen und nicht rückzahlbaren Beiträge sowie der allenfalls angesammelten Wasserleitungsbeiträge (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt;

Darlehen, Förderungen: € 3.581.070, --, dies entspricht der Hälfte der aus Bundes- und Landesmitteln gewährten Darlehen iHv. € 7.162.141,--

Wasserleitungsbeiträge: € 765.493,--.

### **§ 4**

Die Höhe der der Ermittlung des Einheitssatzes zugrundezulegenden Baukosten nach § 4 Abs. 5 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes beträgt € 9.143.579,--.

### **§ 5**

Die Gesamtlänge des Rohrnetzes (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt 61.959 lfm.

### **§ 6**

Die Höhe der aus den §§ 4 und 5 dieser Verordnung ermittelten durchschnittlichen Kosten je Laufmeter der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt € 147,57.

### **§ 7**

Die Höhe des Einheitssatzes (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt 1,48 %, somit EUR 2,18.



### **§ 8**

Für die Herstellung der Anschlussleitung von der Versorgungsleitung der öffentlichen Wasserleitung zur Hausleitung wird gemäß § 5 Abs. 1 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 eine einmalige Abgabe bis zur Höhe der tatsächlichen Herstellungskosten der Anschlussleitung erhoben (Anschlussgebühr).

### **§ 9**

#### Wasserzähler-Ablesezeitpunkt

Die Ablesung der Wasserzähler erfolgt jährlich im vierten Quartal des Jahres. Die Ermittlung des Zählerstandes wird entweder von den befugten Organen, Funkzähler oder durch Selbstablesung vorgenommen. Der Aufforderung zur Bekanntgabe des Zählerstandes mittels Selbstablesung ist innerhalb der Ablesefrist Folge zu leisten.

### **§ 10**

#### Wasserzählergebühr

Für die gemäß § 7 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 aufgestellten Wasserzähler wird eine Wasserzählergebühr erhoben (§ 5 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971). Die jährliche Wasserzählergebühr ergibt sich aus der Nenndurchflussmenge je Stunde des Wasserzählers und beträgt

|                                     |        |            |
|-------------------------------------|--------|------------|
| bei einem 3-4 m <sup>3</sup>        | Zähler | Euro 9,50  |
| bei einem 7 bzw. 10 m <sup>3</sup>  | Zähler | Euro 16,16 |
| bei einem 16 bzw. 20 m <sup>3</sup> | Zähler | Euro 28,48 |

Für Zähler mit einer Nenndurchflussmenge größer 16 bzw. 20 m<sup>3</sup> sowie für Verbundzähler wird die Wasserzählergebühr auf Basis der tatsächlichen Kosten des Zählers berechnet.

### **§ 11**

#### Beginn und Ende der Wasserzählergebühr

Der Gebührenanspruch je Wasserzähler entsteht ab dem Ersten jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem der Wasserzähleranschluss hergestellt wird und endet mit dem Letzten jenes Quartals, in dem der Anschluss von der Wasserversorgungseinheit genommen wird.

### **§ 12**

#### Ermittlung des Wasserverbrauches

- (1) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler zum Ablesetermin ermittelt.
- (2) Er ist zu schätzen, wenn
  1. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
  2. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt oder
  3. der Wasserzähler auf Verlangen (Selbstablesung) nicht fristgerecht abgelesen wird.



(3) Geschätzte Zählerstände, ausgenommen Abs. 2 (2), bleiben in ihrer Höhe so lange aufrecht, solange diese Zählerstände nicht durch nachfolgende Ablesungen zu den Stichtagen übertroffen werden.

### **§ 13**

#### Höhe der Wasserverbrauchsgebühr

(1) Die jährliche Wasserbezugsgebühr wird nach dem ermittelten Wasserverbrauch berechnet. Die Wasserbezugsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des ermittelten Wasserverbrauches in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.

(2) Der Gebührensatz beträgt je Kubikmeter Euro 1,99.

[Anmerkung: Geändert durch Gemeinderatsbeschluss vom 30. Juni 2025.]

### **§ 14**

#### Festsetzung der Abgabe

(1) Die Wasserbezugs- und Wasserzählergebühr wird mittels Zustellung der Jahresabrechnung, welche im Dezember – spätestens 31. Dezember – jeden Jahres durchgeführt wird, fällig. Die fällige Wasserbezugsgebühr wird unter Berücksichtigung der Teilzahlungen mit einer Jahresabrechnung festgesetzt.

(2) Aufgrund der vorausgegangenen Jahresabrechnung werden vorläufige Abgabenteilzahlungen, jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

(3) Zur Entrichtung der Wasserbezugs- und Wasserzählergebühr ist der Eigentümer der an das öffentliche Wassernetz angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser mit dem Bauwerkseigentümer nicht ident ist, der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Baulichkeit verpflichtet.

(4) Der Liegenschaftseigentümer oder der Bauwerkeigentümer zum Zeitpunkt der Jahresabrechnung schuldet die Gebühr über den gesamten Abrechnungszeitraum.

### **§ 15**

#### Wertsicherung des Gebührensatzes

(1) Die Gebühren sind wertgesichert im Sinne des § 71a Abs. 2 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 – GemO, LGBl. Nr. 115/1967 in der geltenden Fassung. Als Grundlage dient der von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2015 (VPI 2015) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangehenden Jahres.

[Anmerkung: Geändert durch Gemeinderatsbeschlüsse vom 14. Dezember 2020 und 26. September 2022.]

(2) Die in Absatz (1) festgesetzte Wertsicherung des Gebührensatzes kommt im Kalender- bzw. Gebührenjahr 2023 nicht zur Anwendung.

[Anmerkung: Angefügt durch Gemeinderatsbeschluss vom 26. September 2022.]



**§ 16**

Allen obigen Angaben wird die gesetzliche Umsatzsteuer zugerechnet.

**§ 17**

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2015 in Kraft.

(2) Die Änderung der Wassergebührenordnung der Stadtgemeinde Knittelfeld laut Gemeinderatsbeschluss vom 14. Dezember 2020 tritt mit 1. Jänner 2021 in Kraft.

[Anmerkung: Angefügt durch Gemeinderatsbeschluss vom 14. Dezember 2020.]

(3) Die Änderung der Wassergebührenordnung der Stadtgemeinde Knittelfeld laut Gemeinderatsbeschluss vom 26. September 2022 tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

[Anmerkung: Angefügt durch Gemeinderatsbeschluss vom 26. September 2022.]

(4) Die Änderung der Wassergebührenordnung der Stadtgemeinde Knittelfeld laut Gemeinderatsbeschluss vom 30. Juni 2025 tritt mit 1. August 2025 in Kraft.

[Anmerkung: Angefügt durch Gemeinderatsbeschluss vom 30. Juni 2025.]

Knittelfeld, am 16. Juli 2025

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister:

  
.....  
DI (FH) Harald Bergmann